

Bundesverband Crowdfunding | Köpenicker Str. 154 | 10997 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat VII B3
Frau Kirsten Glückert

11019 Berlin

Tamo Zwinge

Vorstandsmitglied

T +49 30 - 6098 89525

F +49 30 - 2332 89291

E tamo.zwinge@bundesverband-crowdfunding.de

Berlin, den 22. November 2018

GZ: VIIB B3 – 72205/013-01

DOK: 2018/0452974

**Verordnungsentwurf – Zweite Verordnung zur Änderung der
Finanzanlagenvermittlerverordnung**

Sehr geehrte Frau Glückert, sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Vorstandes des Bundesverbandes Crowdfunding eV möchten wir uns bei Ihnen für die Einladung bedanken, den Referentenentwurf zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung zu kommentieren. Unsere Stellungnahme finden Sie im Anhang.

Mit freundlichen Grüßen



Tamo Zwinge

Vorstandsmitglied

Ralph Pieper

Vorstandsmitglied

Anschrift

Bundesverband Crowdfunding e.V.

Köpenicker Straße 154
10997 Berlin

Vorstand

Jamal El Mallouki (Vorsitzender),
Uli Fricke, Volker Isenmann,
Dirk Littig, Ralph Pieper, Jörg Diehl,
Tamo Zwinge

Geschäftsführer

Karsten Wenzlaff

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
VR 34825

Kommunikation

T +49 30 – 6098 89525

F +49 30 – 2332 89291

E kontakt@bundesverband-crowdfunding.de

Anmerkungen des Bundesverband Crowdfunding e.V. zum Referentenentwurf Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Zweite Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Artikel 1

Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung

*Vorbemerkung: Viele Regelungen differenzieren unseres Erachtens nicht ausreichend zwischen den unterschiedlichen Aktivitäten der Anlageberatung und der Anlagevermittlung. Daneben passen viele Regelungen nicht auf die internetbasierte, digitale Vermittlung bzw. auf die in diesem Bereich bestehenden Marktgegebenheiten. Hierauf gehen wir im Folgenden ein. Die Änderungsvorschläge sind **fett und unterstrichen** (Einfügungen) bzw. **fett und durchgestrichen** (Weglassungen) markiert.*

11. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten, Vergütung

...

(3) Der Gewerbetreibende darf seine Beschäftigten nicht in einer Weise vergüten oder bewerten, die sich mit ihrer Pflicht überschneidet, im bestmöglichen Interesse des Anlegers zu handeln. Der Gewerbetreibende darf keine Vorkehrungen durch die Vergütung, Verkaufsziele oder in anderer Weise treffen, durch die Anreize für ihn selbst oder seine Beschäftigten geschaffen werden könnten, einem Anleger **im Rahmen der Anlageberatung** eine bestimmte Finanzanlage zu empfehlen, obwohl er eine andere, den Bedürfnissen des Anlegers besser entsprechende Finanzanlage anbieten könnte. Hinsichtlich der Vergütung und Bewertung der Beschäftigten nach Satz 1 gilt Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission entsprechend.“

Begründung: *Im Rahmen der Anlagevermittlung wäre es dem Gewerbetreibenden nicht möglich, einer solchen Verpflichtung nachzukommen. Daher sollte klargestellt werden, dass die Verpflichtung auf den Bereich der Anlageberatung beschränkt ist. Bei der Anlagevermittlung „empfiehlt“ der Gewerbetreibende gerade keine Finanzanlage. Er könnte hierzu aufgrund der begrenzten Informationen, die er im Rahmen der Durchführung des Angemessenheitstests vom Anleger nur zu erheben verpflichtet ist, die „Bedürfnisse des Anlegers“ auch nicht ausreichend beurteilen, um eine Empfehlung auszusprechen.*

Schließlich wird es im Rahmen der Anlagevermittlung auch häufig so sein, dass der Gewerbetreibende keine „den Bedürfnissen des Anlegers besser entsprechende Finanzanlage“ anbieten kann, da sein Produktportfolio hierfür zu beschränkt ist.

12. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Information des Anlegers über Risiken, Kosten, Nebenkosten

...

(2) Die Informationen zu Kosten und Nebenkosten nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, die nicht durch ein zugrunde liegendes Marktrisiko verursacht werden, muss der Gewerbetreibende in zusammengefasster Weise darstellen, damit der Anleger sowohl die Gesamtkosten als auch die kumulative Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage verstehen kann. Auf Verlangen des Anlegers muss der Gewerbetreibende eine Aufstellung, die nach den einzelnen Posten aufgegliedert ist, zur Verfügung stellen. **Für im Wege der Anlageberatung vermittelte Anlagen gilt außerdem:** Solche Informationen sollen dem Anleger unter den in Artikel 50 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 genannten Voraussetzungen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich während der Laufzeit der Anlage zur Verfügung gestellt werden. Hinsichtlich Art, Inhalt, Gestaltung und Zeitpunkt der in Absatz 1 notwendigen Informationen gelten Artikel 45 bis 48 und 50 bis 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission entsprechend. Der Gewerbetreibende kann zur Erfüllung der Informationspflichten nach Absatz 1 die Informationen, die ihm das die Finanzanlage konzipierende Wertpapierdienstleistungsunternehmen, der Emittent oder das depotverwaltende Institut zur Verfügung stellt, verwenden.

Begründung: Im Rahmen der Anlagevermittlung wäre es unverhältnismäßig, dem Gewerbetreibenden eine solche Verpflichtung aufzuerlegen, zumal die Emittenten gerade im Bereich der digital vermittelten Direktfinanzierung häufig keine entsprechenden Informationen zur Verfügung stellen werden. Es wird hier in der Regel auch an einer laufenden Geschäftsbeziehung des Vermittlers mit dem Kunden (im Sinne eines laufenden Mandats zur Betreuung von Vermögensinteressen) fehlen. Weiterhin ist die o.g. Verpflichtung vor allem bei Produkten sinnvoll, die entweder während der Laufzeit auf einem geregelten Sekundärmarkt veräußert werden können oder bei denen der Emittent oder Konzepteur ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist. Beide Voraussetzungen werden im Bereich der digital vermittelten Direktfinanzierung in der Regel nicht erfüllt sein. Daher sollte klargestellt werden, dass die Verpflichtung auf den Bereich der Anlageberatung beschränkt ist.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

...

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Der Gewerbetreibende darf **im Rahmen der Anlageberatung** eine Finanzanlage nur an den nach § 80 Absatz 9 des Wertpapierhandelsgesetzes bestimmten Kreis von Endkunden innerhalb der jeweiligen Kundengattung, für die die Finanzanlage bestimmt ist (Zielmarkt), vertreiben. Dazu hat er alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um sich die erforderlichen Informationen einschließlich der Bestimmung des Zielmarktes von dem die Finanzanlage konzipierenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder dem Emittenten zu verschaffen und die Merkmale sowie den Zielmarkt der Finanzanlage zu verstehen. Er hat die Vereinbarkeit der Finanzanlage mit den Bedürfnissen des Anlegers unter Berücksichtigung des Zielmarktes zu beurteilen und sicherzustellen, dass er Finanzanlagen nur empfiehlt **oder vermittelt**, wenn dies im Interesse des Anlegers ist.“

Begründung: Im Rahmen der Anlagevermittlung wäre es dem Gewerbetreibenden nicht möglich, einer solchen Verpflichtung nachzukommen. Daher sollte klargestellt werden, dass die Verpflichtung auf den Bereich der Anlageberatung beschränkt ist. Bei der Anlagevermittlung ist der Gewerbetreibende nach der gesetzlichen Grundkonzeption und nach dem Aktivitätsprofil der erbrachten Dienstleistung gerade nicht verpflichtet, vom Kunden sämtliche Informationen zu erheben, die zum Zielmarktgleich erforderlich sind. In Einklang damit hat er auch die Geeignetheit der Anlage für den Kunden nicht zu prüfen. Die o.g. Regelung könnte, wenn sie nicht auf die Anlageberatung beschränkt wird, dahingehend verstanden werden, dass diese Pflichten gleichsam „durch die Hintertür“ auch im Bereich der Anlagevermittlung eingeführt würden. Hierdurch würde im Ergebnis die Anlagevermittlung als gegenüber der Beratung eigenständige Dienstleistung unmöglich gemacht.

15. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „entgegen“ die Wörter „und wirkt sich nicht nachteilig auf die Qualität der Vermittlung und Beratung aus“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 ~~wird folgender Satz~~ **werden folgende Sätze** eingefügt:

„Die Zuwendung darf nicht die Verpflichtung des Gewerbetreibenden beeinträchtigen, im bestmöglichen Interesse des Anlegers ehrlich, redlich und professionell zu handeln. **Provisionsbasierte Anlagevermittlung ist zulässig, soweit die vorstehend genannten Anforderungen gewahrt sind.**“

Begründung: Ohne diesen klarstellenden Zusatz könnte die o.g. neue Verpflichtung dahingehend missverstanden werden, dass provisionsbasierte Anlagevermittlung in Zukunft aufgrund des Interessenkonflikts, der mit der Annahme der Provision potentiell verbunden ist, nicht mehr zulässig sein sollte.

17. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

**Aufzeichnung telefonischer Vermittlungs- und Beratungsgespräche und
elektronischer Kommunikation**

(1) Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zum Zwecke der Beweissicherung die Inhalte von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation aufzuzeichnen, sobald sie die Vermittlung von oder Beratung zu Finanzanlagen im Sinne des § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung betreffen. Die Aufzeichnung hat insbesondere diejenigen Teile der Telefongespräche und der elektronischen Kommunikation zu umfassen, in welchen die angebotene Dienstleistung (Anlageberatung oder Anlagevermittlung und die Risiken, die Ertragschancen oder die Ausgestaltung von bestimmten Finanzanlagen oder Gattungen von Finanzanlagen erörtert werden. Hierzu darf der Gewerbetreibende personenbezogene Daten verarbeiten. Satz 1 gilt auch, wenn das Telefongespräch oder die elektronische Kommunikation nicht zum Abschluss eines Geschäfts führt. **Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht für Finanzanlagen, die ausschließlich im Wege der Anlageberatung oder Anlagevermittlung über eine Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt werden.**

Begründung: Da der Vermittlungsprozess bei Internet-Dienstleistungsplattformen als digitaler (und damit sowohl transparenter als auch nichtdiskretionärer) Prozess abläuft, dessen einzelne Schritte ohnehin revisionssicher zu dokumentieren sind, besteht kein Erfordernis zur Regelung weitergehender Pflichten. Der Wortlaut des Vorschlags orientiert sich am Tatbestand des § 2a VermAnlG.

* * *